

TE Vwgh Beschluss 2011/9/26 2011/10/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2011

Index

L92056 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Steiermark;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

SHG Stmk 1998;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §58;

1. VwGG § 33 heute
 2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
-
1. VwGG § 58 heute
 2. VwGG § 58 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 58 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 4. VwGG § 58 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Mizner und die Hofräte Dr. Stöberl und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, in der Beschwerdesache der K P, zuletzt in Graz, vertreten durch Mag. Georg Ammann, Rechtsanwalt in 8130 Frohnleiten, Hauptplatz 2, gegen den Bescheid der Steiermärkische Landesregierung vom 11. November 2010, Zl. FA11A-32-1597/2010-6, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Ersatz von Aufwendungen findet nicht statt.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführerin Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes in Form der Übernahme der (nicht durch Ersatz - und Beitragsleistungen gedeckten) Restkosten ihrer

Unterbringung in der Seniorenresidenz E. im Zeitraum vom 27. Oktober 2009 bis 30. November 2009 im Ausmaß von EUR 1.704,11 nach Maßgabe näher zitiierter Bestimmungen des Stmk. Sozialhilfegesetzes gewährt. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der - mit näherer Begründung - im Wesentlichen eine unrichtige (nämlich: zu niedrige) Festsetzung der Höhe der übernommenen Restkosten geltend gemacht wird.

Nach Einleitung des Vorverfahrens teilte die belangte Behörde unter Vorlage einer Kopie der Sterbeurkunde mit, dass die Beschwerdeführerin am 14. März 2011 verstorben ist. Der Vertreter der Beschwerdeführerin führte dazu über Aufforderung des Verwaltungsgerichtshofes aus, dass - im Falle einer erfolgreichen Beschwerdeführung - der geltend gemachte "Anspruch auf Rückersatz" in den Nachlass falle, weshalb das verwaltungsgerichtliche Verfahren fortzuführen sei.

Die Rechts- und damit auch die Parteifähigkeit des Beschwerdeführers im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erlischt durch seinen Tod. Über eine Beschwerde kann ungeachtet ihrer Zulässigkeit im Zeitpunkt der Einbringung nicht mehr meritorisch entschieden werden, wenn der Beschwerdeführer verstorben und kein Rechtsträger vorhanden ist, der die Rechtspersönlichkeit des Beschwerdeführers in Ansehung jener Rechte fortsetzt, deren Verletzung in der Beschwerde geltend gemacht worden ist und in welche der angefochtene Bescheid eingreift. In höchstpersönliche Rechte des Verstorbenen findet eine Rechtsnachfolge nicht statt, womit auch eine Fortsetzung des Verfahrens über solche Rechte durch die Verlassenschaft oder die Erben des Verstorbenen nicht in Betracht kommt (vgl. etwa die hg. Beschlüsse vom 28. Februar 2005, Zl. 2002/10/0218 und vom 29. August 2006, Zl. 2006/10/0033, mwN). Die Rechts- und damit auch die Parteifähigkeit des Beschwerdeführers im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erlischt durch seinen Tod. Über eine Beschwerde kann ungeachtet ihrer Zulässigkeit im Zeitpunkt der Einbringung nicht mehr meritorisch entschieden werden, wenn der Beschwerdeführer verstorben und kein Rechtsträger vorhanden ist, der die Rechtspersönlichkeit des Beschwerdeführers in Ansehung jener Rechte fortsetzt, deren Verletzung in der Beschwerde geltend gemacht worden ist und in welche der angefochtene Bescheid eingreift. In höchstpersönliche Rechte des Verstorbenen findet eine Rechtsnachfolge nicht statt, womit auch eine Fortsetzung des Verfahrens über solche Rechte durch die Verlassenschaft oder die Erben des Verstorbenen nicht in Betracht kommt vergleiche , etwa die hg. Beschlüsse vom 28. Februar 2005, Zl. 2002/10/0218 und vom 29. August 2006, Zl. 2006/10/0033, mwN).

Im gegenständlichen Fall ist aus dem angefochtenen Bescheid eine Berechtigung einer von der Beschwerdeführerin verschiedenen dritten Person nicht ableitbar. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren behauptete die Beschwerdeführerin, durch den angefochtenen Bescheid in ihrem Recht auf Gewährung von Sozialhilfe (in einem höheren als dem zuerkannten Ausmaß) verletzt zu sein und machte damit ein höchstpersönliches Recht geltend.

Das Verfahren über die gegenstandslos gewordene Beschwerde war daher in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG mit Beschluss einzustellen. Das Verfahren über die gegenstandslos gewordene Beschwerde war daher in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG mit Beschluss einzustellen.

Ein Zuspruch von Aufwandsersatz hatte gemäß § 58 VwGG zu entfallen (vgl. den erwähnten hg. Beschluss vom 25. August 2010). Ein Zuspruch von Aufwandsersatz hatte gemäß Paragraph 58, VwGG zu entfallen vergleiche , den erwähnten hg. Beschluss vom 25. August 2010).

Wien, am 26. September 2011

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011100020.X00

Im RIS seit

29.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at